

Allgemeine Lieferungs- Leistungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1

Allen unseren Geschäften liegen diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Einkaufsbedingungen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch dann, wenn uns die Geltung der Einkaufsbedingungen zuletzt bestätigt wurde.

Die Bestellung gilt mit Auftragserteilung als angenommen und kann innerhalb von 8 Tagen schriftlich widerrufen werden. Nach 8 Tagen ohne schriftliche Kündigung trägt der Kunde 40 % der Auftragssumme. Wird der Auftrag erteilt und es kommt nicht zur Ausführung weil der Kunde durch eine andere Firma ausführen lässt, trägt der Kunde 40 % der Auftragssumme.

§ 2

Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen werden nach Möglichkeit nicht überschritten, doch entbinden uns Betriebsstörungen oder andere von uns nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere Witterungseinflüsse, von der rechtzeitigen Erfüllung und begründen eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist. Können Arbeiten an einem fest vereinbarten Termin aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er uns die entstandenen Kosten, insbesondere Lohn- und Fahrtkosten zu ersetzen. Treten bei der Durchführung der Arbeiten unvorhergesehene Schwierigkeiten auf, die von uns nicht beseitigt werden können und die eine Ausführung des Auftrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichten wir uns, den ursprünglichen Zustand des Schornsteines wieder herzustellen. Weitergehende Ansprüche können gegen uns nicht erhoben werden, es sei denn, es liegt eine grobe Fahrlässigkeit vor.

Abrufaufträge müssen seitens des Auftraggebers binnen 6 Monaten mit einer Frist von mindestens 4 Wochen abgerufen werden. Ist nach 6 Monaten kein Abruf erfolgt, sind wir berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist von 4 Wochen Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Auftragswertes ohne besonderen Nachweis zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Entsprechendes gilt, wenn uns die Ausführung eines Auftrags aus Gründen unmöglich wird, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

§ 3

Die Ausführung unserer Leistung erfolgt nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Teil B (VOB/B), in der jeweils neuesten Fassung, soweit diese Bedingungen nicht anders vorsehen.

Wenn ein Aufbruch notwendig ist, sind die Maler- und Tapezierarbeiten bauseits zu tragen.

Die technischen Angaben in Angebot oder Auftragsbestätigung sind Grundlagen für die Querschnittsberechnung. Der Auftraggeber hat diese zu überprüfen und Nachricht zu geben, falls ein Irrtum vorliegt. In der Schornsteintechnik unterscheiden wir gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe, wie Koks und Steinkohle sowie Braunkohlebriketts. HOLZ + STROH dagegen zählen nicht dazu, weil hierfür andere technische Werte anzuwenden sind. Wenn also von festen Brennstoffen geschrieben und gesprochen wird, dann sind zunächst HOLZ + STROH gemeint.

Eine aus fachlichen Gründen oder aus Gründen der Betriebssicherheit (nach bestehenden Vorschriften) erbrachte Mehrleistung wird nach Aufmaß oder Stundennachweis zusätzlich berechnet.

§ 4

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Kunde ist zu einer Verarbeitung der gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes widerruflich berechtigt.

Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum untergeht, überträgt uns der Käufer schon jetzt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand. Der Käufer ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand unentgeltlich für uns zu verwahren.

Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Dies gilt auch für evtl. Saldoforderungen aus Kontokorrentverbindungen mit Abnehmern des Kunden bis zur Höhe von 110 Prozent der Forderung des Lieferers.

Wir sind berechtigt, von unseren Kunden die Beendigung eines evtl. Kontokorrentverhältnisses jederzeit zu verlangen. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden, sei sie verarbeitet oder nicht, zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf des Lieferers einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung der erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind auch berechtigt, die Abnehmer unmittelbar von der Abtretung zu unterrichten. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Werden beim Kunden noch in unserem Eigentum stehende Gegenstände verpfändet oder Pfandrechte an diesen Gegenständen geltend gemacht, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Maßnahmen zu widersprechen und uns innerhalb 2 Tagen schriftlich zu unterrichten.

Bei Hergabe von Wechseln oder Schecks geht das Eigentum erst nach deren Einlösung auf den Kunden über.

Soweit wir das Eigentum durch Einbau auf Grundstücken verlieren, sind wir jederzeit zur Geltendmachung unserer Rechte nach § 648 BGB berechtigt. Ist der Auftraggeber nicht Grundeigentümer, so tritt er seine Ansprüche gegen den Eigentümer bis zur Höhe der Forderung hiermit an uns ab. Die von Kunden hiermit abgegebenen Abtretungserklärungen nehmen wir schon jetzt an.

§ 5

Mit Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit allen technischen Maßnahmen einverstanden, die wir zur Durchführung derselben für erforderlich halten.

§ 6

Alle unsere Öfen werden grundsätzlich als zusätzliche Heizquelle (Zusatzheizung) betrieben. Unter diesen Gesichtspunkten wurden die Geräte entwickelt und konzipiert. Die Reinigungsintervalle wie auch die Angaben über den Verschleiß sind dementsprechend in unseren Bedienungsanleitungen festgelegt. Wird der Ofen im Dauerbetrieb beheizt, ist ein erhöhter Verschleiß speziell der thermisch belasteten Teile die Folge. Es können sich die Reinigungsintervalle verkürzen. Bitte daher unbedingt die Vorgaben für die Reinigung und Wartung einhalten!

Die Tragfähigkeit des Aufstellbodens des Ofens ist vom Auftraggeber nachzuweisen, für evtl. Schäden übernehmen wir keine Haftung, grundsätzlich sind sämtliche Feuerstätten und Öfen nicht auf beheizten Böden (Fußbodenheizungen) aufzustellen.

Die Gewährleistung für unserer Produkte beträgt § 438 BGB 24 Monate, bei gebrauchten Waren oder Ausstellungsöfen 12 Monate, für Ausstellungsöfen, die als Brennöfen von uns eingesetzt waren, 6 Monate.

Die Garantie betrifft ausschließlich Defekte an Material und Verarbeitung sowie die kostenlose Ersatzlieferung. Arbeits- und Wegezeiten werden durch die Herstellergarantie nicht abgegolten.

Für die von uns ausgeführten Arbeiten übernehmen wir eine Gewährleistung nach den Fristen der VOB/B von zwei Jahren.

Auf den Edelstahlkamin wird von Seiten des Herstellers eine 5-jährige Garantie übernommen.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzüge zahlbar.

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz unserer Betriebsstätte in Langeberg 17, 96160 Geiselwind. Gerichtsstand ist für Kaufleute oder ihnen gemäß § 38 ZPO gleichstehenden Personen das Amtsgericht Kitzingen.

§ 7

Kaminkopfverkleidungen sowie alle anderen Verkleidungsarbeiten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufmaß abgerechnet, zugrunde liegt die VOB/B, neueste Fassung.